

2. WAHLKUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 2 der OÖ. Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBl. Nr. 74/2014, i.d.g.F., wird verlautbart:

1. Als **Stichtag der Wahlausschreibung** im Sinne des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 des Bundes-PVG, BGBl.Nr. 133/1967, i.d.g.F. und § 5 Abs. 1 der OÖ. Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, i.d.g.F., wird der 42. Tag vor dem (ersten) Wahltag, das ist **der 9. Oktober 2024**, festgelegt.
2. Die für die Stimmabgabe bei der Wahl der Personalvertretung der Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen **am 27. und 28. November 2024** bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, werden spätestens am **14. Tage** vor dem ersten Wahltag (d.i. bis spätestens **13. November 2024**) am gleichen Ort wie diese Wahlkundmachung bekannt gegeben werden.
3. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Bezirksverwaltungsbehörde Kirchdorf beträgt gemäß § 8 Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967 i.d.g.F.: 9 Mitglieder.
4. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses für Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen beim Amt der Oö. Landesregierung beträgt gemäß § 13 Abs. 4 PVG i.d.g.F.: 12 Mitglieder.
5. Die Liste der Wahlberechtigten (§ 7 der OÖ. Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung) und ein Abdruck dieser OÖ. Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBl. Nr. 74/2014, i.d.g.F., können bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingesehen werden.

6. In die Wählerliste können alle der Dienststelle angehörenden Bediensteten (Lehrer im Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich) in der Zeit **vom 23. Oktober bis 6. November 2024** während der üblichen Arbeitsstunden Einsicht nehmen.
7. Einwendungen gegen die Wählerliste (§ 8 Abs. 1 der OÖ. Landeslehrer-Personalvertretungswahlordnung) sind während der Auflagefrist **bei der bzw. bei dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses** einzubringen. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
8. **Wahlvorschläge** (§ 20 Abs. 3 PVG und § 9 PVWO)
für die Wahl des Dienststellenausschusses bzw. des Zentralausschusses müssen schriftlich beim **Dienststellenwahlausschuss** bzw. beim **Zentralwahlausschuss** spätestens **fünf Wochen** vor dem ersten Wahltag (**d.i. spätestens am 23. Oktober 2024**) eingebracht werden, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Gemäß § 9 PVWO haben die Wahlvorschläge zu enthalten:

Ein Verzeichnis und die Unterschriften der Bediensteten, die sich als Personalvertreterinnen bzw. Personalvertreter bewerben (Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber), und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums. Der Wahlvorschlag hat außerdem die Bezeichnung einer zustellungsbevollmächtigten Vertreterin bzw. eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters des Wahlvorschlages zu enthalten, anderenfalls die bzw. der Erstunterzeichnete als Vertreterin bzw. Vertreter gilt.

Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach der erstvorgeschlagenen Wahlwerberin bzw. dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber zu benennen. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Wahlwerber) enthalten als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses bzw. des Zentralausschusses (siehe § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 PVG), widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten.

Jeder Wahlvorschlag muss überdies gemäß § 20 Abs. 3 PVG bei bis zu 199 Wahlberechtigten im Bereich des Dienststellen- bzw. Zentralausschusses mindestens zwei Unterschriften von zum Dienststellen- bzw. Zentralausschuss aktiv Wahlberechtigten zur Unterstützung der in dem

Wahlvorschlag angeführten Kandidaten einer Wählergruppe, bei 200 bis 10.000 Wahlberechtigten jeweils 1 % der Zahl der Wahlberechtigten und bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten 100 Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten der Dienststelle aufweisen.

Für den Wahlvorschlag ist ein vorgefertigtes Formular, welches beim zuständigen Dienststellen- bzw. Zentralwahlausschuss angefordert werden kann, zu verwenden.

9. Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **spätestens ab dem 14. Tag** vor dem ersten Wahltag (**d.i. ab 13. November 2024**) am gleichen Ort, an dem die Wählerliste aufliegt, zur Einsicht der Wahlberechtigten auf. Die Wahlvorschläge werden darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung an der Amtstafel der Dienststellen (Schulen, Exposituren) angeschlagen.
10. Die Wahlstimme kann gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden.
11. Das Wahlrecht ist grundsätzlich durch persönliches Erscheinen im Wahllokal auszuüben. Wahlberechtigte jedoch, die an den Wahltagen 27. und 28. November 2024 nicht an dem Ort, an dem die Stimmabgabe erfolgt (das ist das Wahllokal) anwesend sein können, sind zur Briefwahl berechtigt. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig, so hat der Dienststellenwahlausschuss die Zulässigkeit der Briefwahl auch ohne Antrag auszusprechen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Dienststellenwahlausschuss den (die) amtlichen Stimmzettel (für die Wahl zum DA und für die Wahl zum ZA) sowie ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefollt).

Gemäß § 11 Abs. 1 PVWO: "Die Voraussetzungen für die Briefwahl sind jedenfalls dann offenkundig, wenn sich die Wahlzelle außerhalb eines Dienststellenteiles (Schule) befindet."

Gemäß § 11 Abs. 3 PVWO: "Stellt der Dienststellenwahlausschuss fest, dass die bzw. der Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt ist, so hat diese ihr bzw. ihm folgende Wahlunterlagen nachweislich zu übermitteln oder persönlich auszuhändigen:

- a) einen gleichen wie für die übrigen Wählerinnen bzw. Wähler aufliegenden leeren Umschlag (Wahlkuvert, § 14 PVWO),
- b) einen amtlichen Stimmzettel (§ 15 PVWO) und
- c) einen bereits freigemachten (frankierten) und mit der Adresse des Dienststellenwahlausschusses sowie mit dem Vor- und dem Zunamen der bzw. des Wahlberechtigten versehenen und besonders gekennzeichneten zweiten Umschlag (Briefumschlag)."

Die Briefwähler haben den (die) Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg **dem Dienststellenwahlausschuss so zeitgerecht zu**

übermitteln, dass die Sendung längstens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit, das ist spätestens am 28. November 2024, beim Dienststellenwahlausschuss einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden.

Die Übermittlung der Wahlunterlagen an den Dienststellenwahlausschuss kann auch gemäß § 11 Abs. 1 der OÖ. Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung i.d.g.F. auf dem Wege der Dienst- oder Kurierpost erfolgen.

Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag trotz des Besitzes eines Briefwahlkuverts persönlich im Wahllokal abgeben.

Der Vorsitzende des
Dienststellenwahlausschusses:



Michael Schaupp, MA e.h.

Den Lehrern nachweislich

zur Kenntnis gebracht am:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: (frühestens am 29. November 2024)

Ergeht an:

1. Die Bezirksverwaltungsbehörde Kirchdorf
zum Anschlag an der Amtstafel
2. Alle Schulleitungen (Exposituren) des Bezirkes
zur allgemeinen Bekanntgabe und zum Anschlag in der Schule